

Produkte mit geschützter Geographie

Ulrich Ermann

„Wissen, wo's herkommt“ möchte man beim Essen in noch höherem Maße als bei den meisten anderen Produkten des täglichen Bedarfs. Viele Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel sind mit ihrer Bezeichnung an ein bestimmtes Herkunftsgebiet geknüpft. Für die Verbraucher verbinden sich Qualität und Herkunft zu einem festen Image, das oft auch Produzenten aus anderen Gebieten zu nutzen versuchen.

Der Schutz der „geographischen Angabe“ oder der „Ursprungsbezeichnung“ durch die EU ist ein politisches Instrument, mit dem Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel vor der missbräuchlichen Nutzung der entsprechenden Bezeichnung bewahrt werden sollen. Mit der Gewährung eines solchen Herkunftsschutzes müssen die Schwarzwaldforelle tatsächlich aus dem Schwarzwald, die Spreewälder Gurke aus dem Spreewald, das Lübecker Marzipan aus Lübeck und das Bayerische Bier aus Bayern stammen. Karte 2 zeigt die in Deutschland nach EU-Recht geschützten Herkunftsbezeichnungen zum Stichtag 1. Januar 2005. Mehr noch als bei den aktuellen Produkten lässt sich bei den zahlreichen laufenden Anträgen ein süddeutscher Schwerpunkt von den

schwäbischen Maultaschen bis zur Münchner Weißwurst ausmachen.

Problematische Abgrenzungen

Die geographische Abgrenzung der Herkunftsgebiete ist in vielen Fällen problematisch. Das gilt nicht nur für Landschaftsbezeichnungen wie „das Allgäu“ oder „die Lüneburger Heide“, sondern auch für vermeintlich eindeutig definierte administrative Territorien wie Gemeinden, Bezirke oder Bundesländer. Entsprechende Grenzen haben sich im Laufe der Zeit verändert, und die historisch tradierten Produktbezeichnungen lokaler oder regionaler Spezialitäten stimmen nicht immer mit den gleichnamigen Gebietskörperschaften überein. So deckt sich z.B. das zulässige Herkunftsgebiet für Bier mit der Bezeichnung „Kölsch“ nicht mit dem Stadtgebiet von Köln, sondern erstreckt sich auf mehrere nicht zusammenhängende Gebiete, in denen die Produktion von Kölsch eine gewisse Tradition hat.

Die „geschützte geographische Angabe“ (g.g.A.) eines Produkts garantiert lediglich, dass die Endverarbeitung in dem entsprechend abgegrenzten Gebiet stattfindet. Die Rohstoffe und Vorleistungen stammen oft aus weit entfernten



Eine Auswahl von Produkten mit geschützter geographischer Angabe

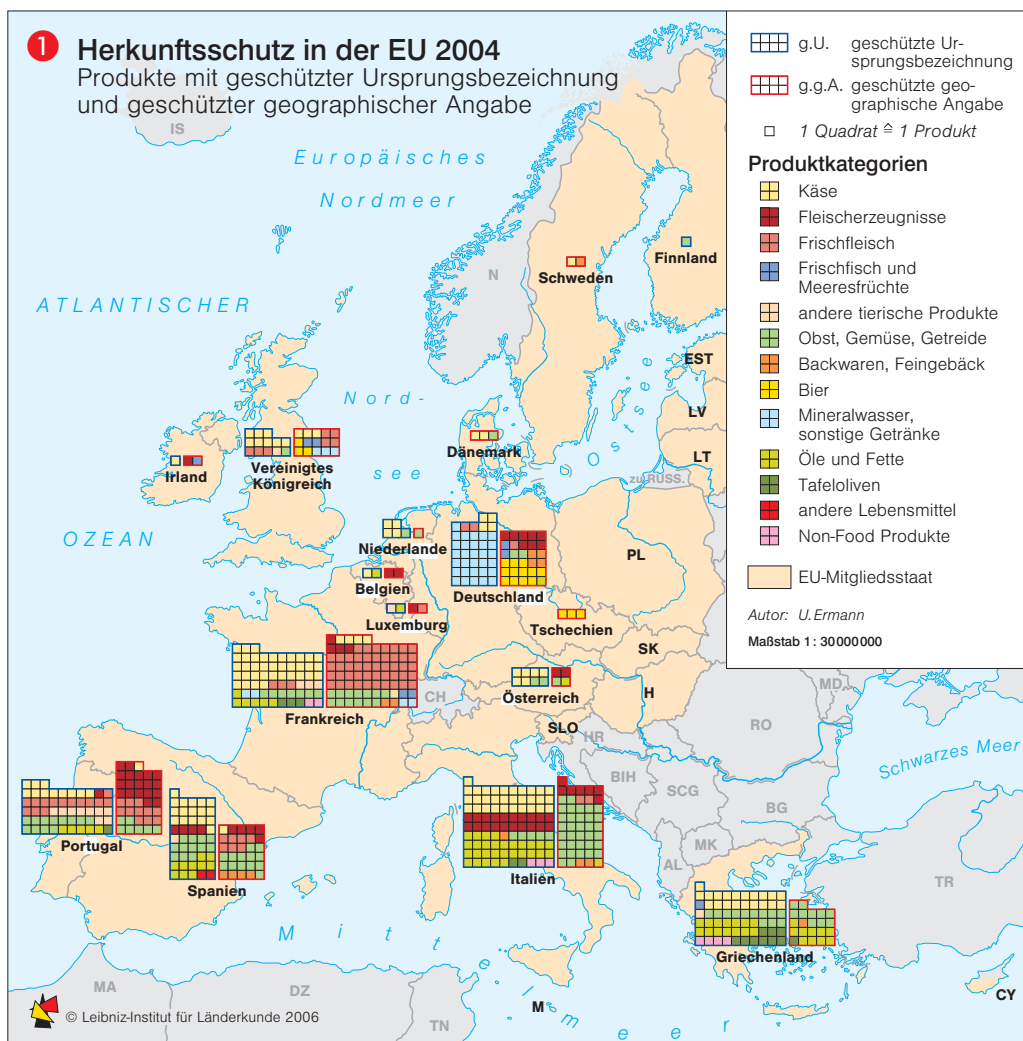
Orten. So kann z.B. das Schweinefleisch für Nürnberger oder Thüringer Rostbratwürste aus Dänemark importiert werden. Wenn man vom Sonderfall des Mineralwassers absieht, wird in Deutschland kaum Gebrauch von der „geschützten Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) gemacht, bei der auch die agrarischen Vorleistungen im Herkunftsgebiet erbracht werden müssen. Ganz anders ist dies in den südeuropäischen Ländern der EU, wo es nicht nur insgesamt eine viel größere Zahl an Produkten mit geschützter Herkunft gibt, sondern wo auch die Mehrzahl der geschützten Produkte den die Herkunft der Rohstoffe einschließenden Schutz genießt 1. So ist z.B. an die Herkunft des Parmaschinkens die Aufzucht und Mast der Schweine in mittellitalienischen Regionen gebunden.

Der Übergang von der Herkunfts- zur Sorten- bzw. Gattungsbezeichnung ist

Offizielle Kennzeichnungen für Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung



und für Produkte mit geschützter geographischer Angabe



Produkte mit Herkunftsschutz Geschützte Ursprungsbezeichnung und geschützte geographische Angabe

fließend, was sich daran ablesen lässt, dass z.B. ein Pils nicht aus Pilsen und Wiener Würstchen nicht aus Wien kommen müssen. In vielen Fällen haben sich Herkunftsbezeichnungen als Ausdruck eines – ursprünglich mit einem Ort oder einer Region verbundenen – spezifischen Herstellungsverfahrens etabliert. Bei vielen Produkten fungiert die herkunftsbezogene Bezeichnung in erster Linie als eine mit positiven Assoziationen besetzte Marke und als Zeichen für eine spezifische Qualität. Mit einem gesetzlichen Schutz werden solche Assoziationen sowohl an formal abgegrenzte Raumeinheiten als auch an die „realen“, das heißt an die physischen und betrieblichen Produktionsverhältnisse gebunden. Damit ist der Anspruch verbunden, die Authentizität dieser Erzeugnisse zu gewährleisten. Die Verknüpfung zwischen räumlicher Herkunft und der Qualität eines Nahrungsmittels wird oft erst durch diese Praxis des Herkunftsschutzes hergestellt.

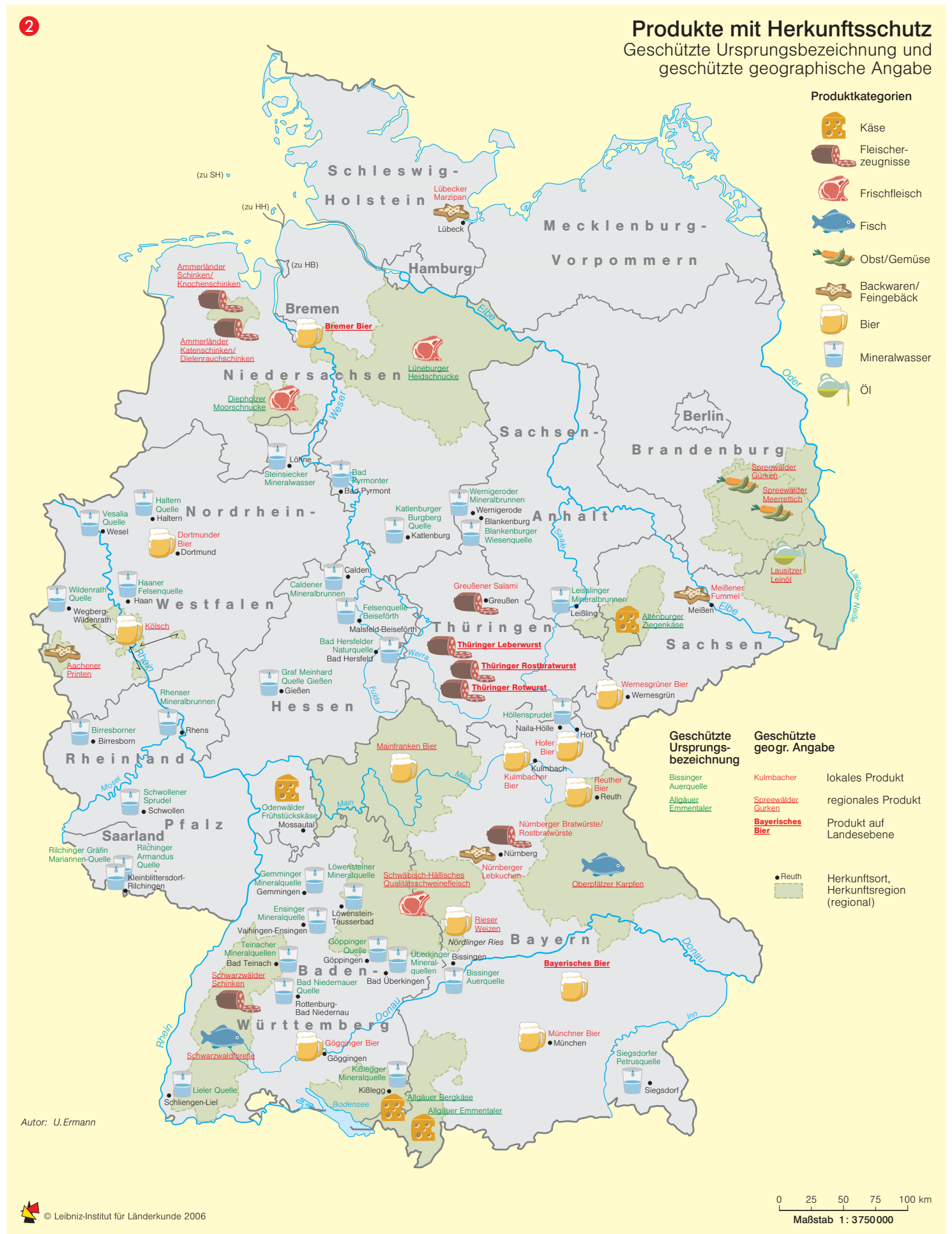
Absatzstrategien und Qualitätssicherung

Die 1992 in Kraft getretene EWG-Verordnung Nr. 2081/92 steht im Spannungsfeld der beabsichtigten „Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion“ und der Erhöhung der Vielfalt kulinarischer Kultur einerseits und den wettbewerbshemmenden Wirkungen dieser protektionistischen Maßnahme andererseits.

Der Schutz der Herkunftsbezeichnung wird von den betreffenden Produzenten als Instrument zur Absatzförderung genutzt. Indem die Bekanntheit regionaler Spezialitäten erhöht wird, können sowohl die Region als auch das Produkt von der symbolischen Verknüpfung von Produkt und Region profitieren. Das Produkt wird zum Imageträger der Region, und die Region zum Alleinstellungsmerkmal des Produkts. Dadurch lassen sich bestehende Produktionsstrukturen erhalten, denen ein kultureller Wert zugeschrieben wird.

Somit hat ein Herkunftsschutz auch Rückwirkung auf die betriebliche Standortwahl und Standortstruktur. Die Erhaltung kleinbetrieblicher Produktionsstrukturen steht in Deutschland jedoch – anders als in Südeuropa – eher selten im Vordergrund, da es überwiegend Hersteller im industriellen Maßstab sind, die die Anträge auf Herkunftsschutz forcieren.

Die Festlegung, dass die zu schützenden Herkunftsbezeichnungen für Produkte gelten sollen, die ihre „Güte und Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt“



(g.U.) bzw. sich deren „bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geografischen Ursprung ergibt“ (g.g.A.) – so der Wortlaut der Verordnung (EWG Nr. 2081/92) –, schreibt den geografischen Verhältnissen eine eigene Wirkkraft zu. Tatsächlich sind es alltägliche Praktiken der Produktkommunikation durch

Verbraucher und Verkäufer, durch welche die „Adressangaben“ von Produkten eine eigene Geschichte bekommen und als Symbole oder Kennzeichen für bestimmte Herstellungsweisen oder Beschaffenheiten benutzt werden. Der Schutz von Herkunftsbezeichnungen durch politische und juristische Instanzen ist letztlich auch eine Form, wie

Produkte und Regionen miteinander verknüpft werden und – wortwörtlich – eine neue Qualität erlangen. ♦